

Anlage 2

Muster für Arbeitsverträge im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher

Zwischen

.....
.....

vertreten durch

(im Folgenden: Träger der Ausbildung) und

Frau/Herrn

wohnhaft in

geb. am:

(im Folgenden: Schüler/in) wird, ggf. vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten,

Frau/Herrn

wohnhaft in

– vorbehaltlich²

.....– folgender

Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrags, Ausbildungszeit

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher in der praxisintegrierten Form.

1.2 Die Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre, wobei die praktische Ausbildung mindestens 1.320 Stunden umfasst.

Ausbildungszeit

Sie beginnt am

und endet am

Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die praktische Ausbildung um ein Jahr, wenn dies von beiden Vertragspartnern gewünscht wird.

1.3. Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

² Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

Wird die Ausbildung während der Probezeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach den gültigen Verordnungen und Erlassen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Ausbildung und Prüfung an der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik: der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), dem Lehrplan und der Stundentafel der Fachschule Sozialpädagogik und den Handreichungen zu dem Bildungsgang, den jeweiligen tarifrechtlichen Regelungen und den Dienst- und Betriebsvereinbarungen des Trägers in der jeweils gültigen Fassung.

3. Stätte der praktischen Ausbildung

Die Ausbildung wird durchgeführt in

.....

.....

Der Träger der praktischen Ausbildung behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Die in den Stundentafeln vorgesehenen betrieblichen Praxiszeiten werden in mindestens zwei einschlägigen Arbeitsfeldern abgeleistet. Sofern das Arbeitsfeld der Stätte der praktischen Ausbildung nicht diesem Arbeitsfeld entspricht, werden mindestens 300 Stunden im Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Kindertagesstätten-gesetz durchgeführt. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“.

4. Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung:

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass der Schülerin/dem Schüler die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind,
- geeignete Ausbilderinnen oder Ausbilder mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- die Schülerin/den Schüler zum Besuch der Schule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstelle stattfindet,
- der Schülerin/dem Schüler nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
- der Schülerin/dem Schüler die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerin/der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- am Unterricht der Schule teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Träger bzw. der Einrichtungsleitung und der die Ausbildung verantwortenden Schule Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.

6. Vergütung und sonstige Leistung

Die Vergütung der Schülerin/des Schülers beträgt im

1. Ausbildungsjahr:
2. Ausbildungsjahr:
3. Ausbildungsjahr:

Die Vergütung wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen.

Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Träger zur Verfügung gestellt.

Der Schülerin/dem Schüler wird die Vergütung auch gezahlt

- für Tätigkeiten, die gemäß Nummer 3. Absatz 2 durchgeführt werden,
- für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
- für die Zeit, für die sie/er sich für die Ausbildung an der Praxisstelle bereithält, diese aber ausfällt,
- gem. § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit, wenn sie/er infolge eines in ihrer/seiner Person liegenden Grundes ohne ihr/sein Verschulden nicht an der Ausbildung teilnehmen kann.

7. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.

Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Trägers.

Der Auszubildende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von

- Werk-/Arbeitstagen im Jahre
- Werk-/Arbeitstagen im Jahre
- Werk-/Arbeitstagen im Jahre
- Werk-/Arbeitstagen im Jahre

Wahlweise:

Der Auszubildende hat Anspruch auf Urlaub nach den Bestimmungen, die in der praktischen Ausbildungsstätte gelten, bzw. nach den tariflichen Regelungen.

Der Urlaub ist während der Schulferien zu nehmen.

8. Kündigung

Für eine Kündigung gelten die Regelungen der §§ 622 und 626 BGB, sofern tarifliche Regelungen nicht dagegenstehen.

9. Zeugnis

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der Schülerin/dem Schüler bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der Schülerin/dem Schüler, auf Verlangen der Schülerin/des Schülers auch Angaben über Führung und Leistung.

10. Ansprüche

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.

11. Nebenabreden

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

.....
(Ort, Datum)

Träger der praktischen Ausbildung

Schülerin/Schüler

.....
Stempel und Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschriften der gesetzlichen Vertreter
der Schülerin/des Schülers

Gesehen und einverstanden:
Schule

.....
Stempel und Unterschrift